

1 C 174/44
1 StS 94/44

8. 12. 44

119

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Werkhelfer [redacted]
aus Anrath, zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus in Werl,
wegen Verbrechen gegen die VolksschädIVO u. a.

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung
vom 8. Dezember 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in Düsseldorf vom 5. Juni
1944 wird, soweit es den Angeklagten [redacted] betrifft, im Straf=
ausspruch einschließlich der Entscheidung über die Anordnung der
Sicherungsverwahrung, über die Aberkennung der Ehrenrechte und
über die Anrechnung der Untersuchungshaft unter Aufrechterhaltung
der ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Der Angeklagte [redacted] wird zur Todesstrafe und zum dauernden
Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

Er trägt die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Durch das rechtskräftige Urteil des Sondergerichts in
Düsseldorf vom 5. Juni 1944 ist der Angeklagte als Volksschädling
und

und gefährlicher Gewohnheitsverbrecher wegen schweren Diebstahls in 7 Fällen und wegen einfachen Diebstahls in 9 Fällen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 8 Jahren und zum Verlust der Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren unter Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe verurteilt; die Sicherungsverwahrung gegen ihn ist angeordnet worden.

Nur gegen den Strafausspruch dieses Urteils wendet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Sie macht geltend, es bestünden erhebliche rechtliche Bedenken insoweit, als das Sondergericht nicht auf die Todesstrafe erkannt habe. Deshalb sei das angefochtene Urteil auch ungerecht.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

II. Das Sondergericht hat ausführlich erörtert, ob etwa auf Grund des § 1 des Änderungsg oder auf Grund der §§ 2, 4 der VolksschädVVO gegen den Angeklagten die Todesstrafe auszusprechen sei. Es ist zur Verneinung dieser Fragen gelangt, indem es folgendes erwogen hat: Der Angeklagte habe sich lange straflos geführt und sei erst in den letzten Jahren auf die schiefe Bahn geraten; Veranlassung dazu sei für ihn der Mangel an Nahrungsmitteln jeder Art gewesen, er sei in der Hauptsache bei seinen Diebstählen nicht darauf ausgegangen, sich zu bereichern, sondern es sei ihm darum zu tun gewesen, seine Familie durch Beschaffung zusätzlicher Nahrungsmittel besser zu stellen. Es stehe auch noch keineswegs fest, daß er für alle Zeit der Volksgemeinschaft verloren sei; zwar bestehe nicht die Sicherheit, aber immerhin die Möglichkeit, daß er sich später einmal bessern werde. Zur Verhängung der Todesstrafe gegen einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher sei erforderlich, daß der Täter durch seine verbrecherische Veranlagung und durch seine Gesinnung eine derart verkommene Persönlichkeit darstelle, daß er sich für alle Zeit selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen habe und für die Volksgemeinschaft wertlos geworden sei. Das könne vom Angeklagten nicht gesagt werden und deshalb erfordere nicht das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe.

Auch der Schutz der Volksgemeinschaft erfordere gegen den Angeklagten noch nicht die schwerste Sicherungsmaßnahme in Gestalt der Todesstrafe. Zwar seien seine Taten schwer, aber nicht so gefährlich, daß sein Weiterleben, wenn auch in der Sicherungsverwahrung, für die Volksgemeinschaft unerträglich wäre, zumal da noch keineswegs feststehe, daß er nicht besserungsfähig sei.

Der

Der § 1 Änderungsg sei daher gegen den Angeklagten nicht anzuwenden.

Aber auch nach dem § 2 oder dem § 4 der VolksschädVVO sei die Todesstrafe nicht geboten. Bei den Verdunkelungsverbrechen sei trotz der Vielzahl der Fälle noch kein besonders schwerer Fall im Sinne des § 2 a. a. O. festzustellen. Die hier in Betracht kommenden Taten des Angeklagten seien zwar schwer, aber nicht geeignet, solchen Abscheu hervorzurufen, daß sie ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten nur mit der Todesstrafe gesühnt werden könnten. Sie ragten in ihrer Verwerflichkeit nicht in besonderem Maße über ähnliche Fälle von Verdunkelungsverbrechen hervor, zumal da der Angeklagte in den meisten Fällen nicht aus Gewinnsucht gehandelt habe. Es sei ihm nicht darauf angekommen, sich auf strafbare Weise Geld zu verschaffen, um nach „Gangsterart“ ein Drogenleben führen zu können, sondern er habe Anschaffungen für seine Familie machen wollen. Dasselbe gelte auch, soweit der Angeklagte gegen den § 4 VolksschädVVO verstoßen habe; das gesunde Volksempfinden verlange deshalb auch für diese Fälle nicht die Todesstrafe.

III. Die Ausführungen des Sondergerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar hat es rechtlich einwandfrei nachgewiesen, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, die Gründe aber, aus denen es die Anwendung des § 1 Änderungsg abgelehnt hat, halten der Nachprüfung nicht stand.

Gegenüber der Gefahr, die für die Volksgemeinschaft von den Tätern ausgeht, die die Vorschrift des § 1 a. a. O. treffen soll, hat der Gesetzgeber bewußt den Schutzgedanken dem Sühnagedanken vorangestellt. Der entscheidende Gesichtspunkt dafür, ob die Sicherungsverwahrung genügt oder ob die Todesstrafe erforderlich ist, kann nicht in dem Schutz als solchem, also in der Verhinderung weiterer Straftaten, gefunden werden, sondern entscheidend muß der Wert oder der Unwert der Persönlichkeit des Täters sein, vor dem die Allgemeinheit geschützt werden soll. Hat er sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung oder durch die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe erwirkt; RGSt Bd. 76 S. 91, 92, 93. Wenn das Sondergericht meint, die Taten

des

des Angeklagten seien zwar schwer, aber nicht so gefährlich, daß sein Weiterleben für die Volksgemeinschaft unerträglich wäre, zumal da noch keineswegs feststehe, daß er nicht besserungsfähig sei, so irrt es rechtlich über den Begriff des Schutzbedürfnisses. Nicht die Verhinderung weiterer Straftaten ist entscheidend in Betracht zu ziehen, sondern darüber hinaus, ob der Angeklagte sich selbst bereits außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Ob das geschehen ist, ist nach dem Sittlichkeitsempfinden und dem Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft im Ganzen zu beurteilen. Die Notwendigkeiten, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen, entscheiden darüber, ob der Täter endgültig unschädlich gemacht werden muß; RGSt Bd. 76, S. 91.

Hierzu ist auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils folgendes zu sagen: Der Angeklagte hat im Kriege, während andere Deutsche seines Alters das Vaterland mit der Waffe an der Front verteidigen, 16 zum Teil schwere Diebstähle an Eisenbahngut, Kleintieren, Weidevieh und Fahrrädern begangen. Er hat dadurch gerade minder bemittelte Volksgenossen empfindlich geschädigt, aber auch die deutsche Kriegswirtschaft gefährdet. In der Mehrzahl der Fälle hat er die zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Verdunkelungsmaßnahmen zur Ausführung seiner Taten ausgenutzt. Der Angeklagte hatte Arbeit und ein Monatseinkommen von etwa 190 RM, konnte also seine Frau und seine Kinder ernähren. Auch vielen anderen Volksgenossen stehen weitere Mittel nicht zur Verfügung. Besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind nicht ersichtlich. Ernährungsmäßig mußte der Angeklagte ebenso wie die Mehrzahl der Volksgenossen sich mit dem begnügen, was ihm nach den Verteilungsvorschriften zustand. Nicht die Sorge für die Ernährung seiner Familie, sondern der durch Übung erworbene Hang zum Diebstahl war der ausschlaggebende Beweggrund für seine Straftaten.

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Taten des Angeklagten, so ergibt sich ohne weiteres, daß nach dem Sittlichkeitsgefühl und dem Gerechtigkeitsempfinden der Volksgemeinschaft der Angeklagte unschädlich gemacht werden muß. Es wäre mit den Notwendigkeiten, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes während des Krieges bedingen, nicht vereinbar, wenn er weiter am Leben

bliebe.

bliebe. Der Schutz der Volksgemeinschaft im weiteren oben dargelegten Sinne erfordert seine Beseitigung.

Der Strafausspruch des angefochtenen Urteils ist demnach aufzuheben, da er ungerecht ist; §§ 34 ff. ZuständigkeitsVO.

IV. Einer Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter bedarf es nicht, da der Senat in der Lage ist, auf Grund der aufrechterhaltenen Feststellungen des sondergerichtlichen Urteils gemäß dem § 1 ÄnderungsG selbst auf die Todesstrafe zu erkennen.

Wegen der Aberkennung der Ehrenrechte wird auf den § 32 StGB, wegen der Kostenentscheidung auf den § 465 StPO verwiesen.

gez. Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rittweger
